

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamf

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 6. Juli 2009 Geschäftszeichen:
III 35-1.19.14-173/06

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1950

Geltungsdauer bis:
15. Juli 2014

Antragsteller:

feco® Innenausbausysteme GmbH
Am Storrenacker 13, 76139 Karlsruhe

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "fecoglas F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach
DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 21 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "fecoglas F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Scheibe, den Glashalteleisten, den Dichtungen, Abdeckprofilen aus Aluminium und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 10,6 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Holzspanplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.10 vom 15.04.2005 oder
 - mindestens 10,6 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Holzspanplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS vom 27.10.2003, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 15.12.2008 oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48, jedoch nur bei seitlichem Anschluss oder
 - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁵ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁶ und DIN 1045-2, -2/A1⁷ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁵, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

1	DIN 4102-13: 1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2: 1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
5	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
6	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
7	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

Die Brandschutzverglasung darf seitlich an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Bauplatten bekleidete Stahlstützen, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³, anschließen.

- 1.2.3 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1350 mm x 2905 mm. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen Rand über eine sogenannte Trennwandschürze in der Bauart einer mindestens 10 cm dicken Trennwand in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 4102-4³, Tab. 48, an Massivbauteile anschließen (s. Abschnitt 3.2.3). Die maximale Höhe der Trennwandschürze darf 1000 mm betragen. Die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, darf 4500 mm betragen.
- 1.2.5 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander zu einem sog. ein- bzw. mehrreihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.6 Die zulässige Größe der Scheibe beträgt maximal 1318 mm x 2878 mm (Breite x Höhe). Die Einzelglasflächen dürfen nur im Hochformat angeordnet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind mindestens 28 mm dicke Verbundglasscheiben vom Typ "FEWADUR 3014-1" der Firma FEWA Glastechnik GmbH, Neuwied, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1512 und entsprechend Anlage 20 zu verwenden.

Die Scheiben müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁹ entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1512 erfüllen.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹⁰ entsprechend Anlage 5 angeordnet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12 entsprechen.

2.1.2 Rahmen und Glashalteprofile

- 2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 einzusetzen. Der Rahmen wird dabei durch die Trennwandprofile gebildet.

⁸	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
⁹	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
¹⁰	DIN EN 12150-2:2005-02	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind 1 mm dicke, gekantete Profile aus feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte DX51D+Z140-M-A-C nach DIN EN 10142¹¹ oder DIN EN 10143¹² zu verwenden (s. Anlagen 4 bis 7 und 9 bis 14).

2.1.2.3 In die Hohlräume zwischen den Trennwandständern, den Glashalteleisten und den Stirnseiten der Scheiben sind 16 mm dicke und 62 mm breite Streifen aus nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸) Mineralwolle vom Typ "Termarock 100" nach DIN EN 13162¹³ und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 einzulegen (s. Anlagen 4 bis 17).

In die seitlichen und oberen Anschlussprofile der Brandschutzverglasung ist/sind zusätzlich ein 18 mm dicker Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A2⁹) "Sasmox-Gipsspanplatten" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-HFM B6035 bzw. bei Anschlussprofilbreiten > 30 mm zwei 12,5 mm breite Streifen aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18180¹⁴, jeweils entsprechend Anlage 6, einzulegen.

Bei Ausführung des unteren Anschlusses der Brandschutzverglasung mit speziellen Bodenanschlussprofilen aus gelochtem Stahlblech entsprechend den Anlagen 13 (untere Abbildung) und 14 sind bei Sockelhöhen > 40 mm zusätzlich zwei 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1 oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Gipskartonbauplatten nach DIN 18180¹⁴ in die Profile einzulegen.

Für den unteren Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 ist in das Anschlussprofil der Trennwand eine mindestens schwerentflammbare¹⁵ Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986¹⁶, entsprechend der Ständerkontur profilfolgend, einzulegen (s. Anlage 10).

2.1.2.4 Die Glashalteleisten sind mit Abdeckprofilen aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 15088¹⁷, Ansichtsbreite \geq 22 mm bzw. 50 – 80 mm, zu versehen (s. Anlagen 4 bis 17).

2.1.3 Dichtungen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind umlaufend 1 mm bzw. 2 mm dicke und 10 mm breite Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs, wahlweise vom Typ "Kerafix Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 oder vom Typ "Kerafix Flexlit, Variante 1" gemäß allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1759 einzulegen (s. Anlagen 4, 5, 7, 10 und 13).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

11	DIN EN 10142:2000-07	Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen
12	DIN EN 10143:2006-09	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl; Grenzabmaße und Formtoleranzen
13	DIN EN 13162:2001-10	Wärmedämmstoffe für Gebäude; werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; einschließlich Berichtigung 1 :2006-06
14	DIN 18180:1989-09 DIN 18180:2007-01	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen
15	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2.	
16	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
17	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe vom Typ "FEWADUR 3014-1" muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1512 gekennzeichnet sein.

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.2 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12150-2¹⁰ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 versehen sein.

2.2.2.2 Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4 mit Ausnahme derer nach Abschnitt 2.1.2.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit

- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend der jeweiligen Produktnorm bzw.
- der CE-Kennzeichnung entsprechend der jeweiligen Produktnorm und, wo gefordert, zusätzlich dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) bzw.
- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis

gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingepreßt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecoglas F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1950
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden (s. Anlage 1).

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend den Anlagen 4 und 5 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 9 ausgeführt werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2.2 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) nach DIN 4103-1¹⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen bzw. der gutachtlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 030485 Li/gr vom 24.04.2006 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen.

Danach ist z. B. eine Trennwand mit den maximalen Ständerabständen nach Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Trennwandhöhe und dem Einbaubereich nach DIN 4103-1¹⁸ ausführbar, wobei die Glashalteleisten in Abständen ≤ 300 mm mit den Ständerprofilen durch selbstbohrende Blechschrauben 2,9 x 13 mm zu verbinden sind.

Tabelle 1

max. Trennwandhöhe [m]	maximaler Pfostenabstand [mm]	
	Einbaubereich 1	Einbaubereich 2
2500	1350	1350
3000	1350	1350
3500	1350	1210

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

- 3.2.3 Für die Bemessung der Gesamtkonstruktion bei Ausführung des oberen Anschlusses der Brandschutzverglasung über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.4 sind die Nachweise und die konstruktive Ausführung der gutachtlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040103 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 14.06.2004 zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmen- und Glashalteprofile

- 4.2.1.1 Die Brandschutzverglasung ist in die Öffnung der Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 einzusetzen.

Die unter und über jeder Brandschutzverglasung anzuordnenden Riegelprofile sind zwischen die Ständerprofile der Wandkonstruktion zu setzen und unter Verwendung von Stahlblechwinkelprofilen durch Schrauben zu befestigen (s. Anlage 3).

- 4.2.1.2 Zur Halterung der Scheiben sind umlaufend jeweils zwei durchlaufende, gekantete Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 mit Schrauben 2,9 x 9,5 mm in Abständen ≤ 300 mm an den Ständerprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 4 bis 14).

Als äußere Abdeckung sind Aluminiumprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden. Die Abdeckrahmen sind in die Ständer- bzw. Riegelprofile der Wandkonstruktion einzuklipsen (s. Anlagen 4 bis 17).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei 16 mm bzw. 3 mm hohe Klötzchen aus "PROMA-TECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2005-6-2560 oder aus Hartholz abzusetzen. Der Glasfalz ist mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2.3 auszufüllen. In allen seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalteleiste ist umlaufend ein spezielles Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen (s. Anlagen 4, 7, 10 und 13).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 10 ± 1 mm betragen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Für den unteren Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 ist in das Anschlussprofil der Trennwand eine Holzwerkstoffplatte nach Abschnitt 2.1.2.3 einzulegen (s. Anlage 10).

Sofern der untere Anschluss der Brandschutzverglasung mittels eines 1 mm dicken, speziellen Anschlussprofils aus gelochtem Stahlblech direkt an Massivbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 erfolgt, ist das Anschlussprofil unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm und entsprechend den Anlagen 12 bis 14 an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Der Hohlraum in diesem Anschlussprofil ist vollständig mit nichtbrennbarer Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2.3 auszufüllen. Bei Ausführung von Anschlussprofilen mit einer Höhe ≥ 40 mm sind zusätzlich Streifen aus Gipskartonbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.3 einzulegen (s. Anlagen 13 und 14).

Schließt die Brandschutzverglasung – sofern bauaufsichtliche Regelungen dies gestatten – an einen Estrich mit einem $\leq 6 \pm 1$ mm dicken schwerentflammbar¹⁹ Teppichbelag an, hat die Ausführung gemäß Anlage 12, untere Abb., zu erfolgen. Der Estrich muss in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen ≤ 500 mm erfolgen.

4.3.2 Sofern die Brandschutzverglasung mit ihrem oberen Rand direkt an Massivbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 anschließen soll, hat dies unter Verwendung eines speziellen Anschlussprofils aus 1 mm dickem, gelochtem Stahlblech und mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, die in Abständen ≤ 500 mm an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind, zu erfolgen. Der Hohlraum ist mit nichtbrennbarer (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁹) Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen.

4.3.3 Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.4 oben über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.4 an, ist diese – gemäß den statischen Erfordernissen – mit Aussteifungen auszuführen, die im Bereich der unteren Trennwandriegel und den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind (s. Abschnitt 3.2.2). Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen (s. Anlage 8). Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus mindestens 40 mm dicker, nichtbrennbarer (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁹) Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu bekleiden (s. Anlage 8).

4.3.4 Der seitliche Anschluss der Trennwandpfosten im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung an Massivbauteile ist entsprechend Anlage 6 und sinngemäß Abschnitt 4.3.2 auszuführen. In die Anschlussprofile ist/sind ein 18 mm dicker Streifen aus "Sasmox-Gipsspanplatten" bzw. bei Anschlussprofilbreiten > 30 mm zwei 12,5 mm dicke Streifen aus "Gipskarton-Bauplatten" jeweils nach Abschnitt 2.1.2.3 und entsprechend Anlage 6 einzulegen.

¹⁹

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage O.2.2.

- 4.3.6 Der seitliche Anschluss an eine Trennwand nach Abschnitt 1.2.2 hat entsprechend den Anlagen 5 bzw. 15 zu erfolgen.
Die Trennwand muss mindestens 10 cm bzw. 10,6 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁵ anzuordnen. Die Trennwand muss im Übrigen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P-3603/7283-MPA BS bzw. Nr. P-3603/7283-MPA BS bzw. der Norm DIN 4102-4³, Tab. 48, entsprechen.
- 4.3.7 Bei nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend den Anlagen 4 und 5 ausgeführt werden.
Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 9 ausgeführt werden.
Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen. Gegebenenfalls sind die Ständerprofile – entsprechend den statischen Anforderungen – zu verstärken.
- 4.3.8 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 21). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

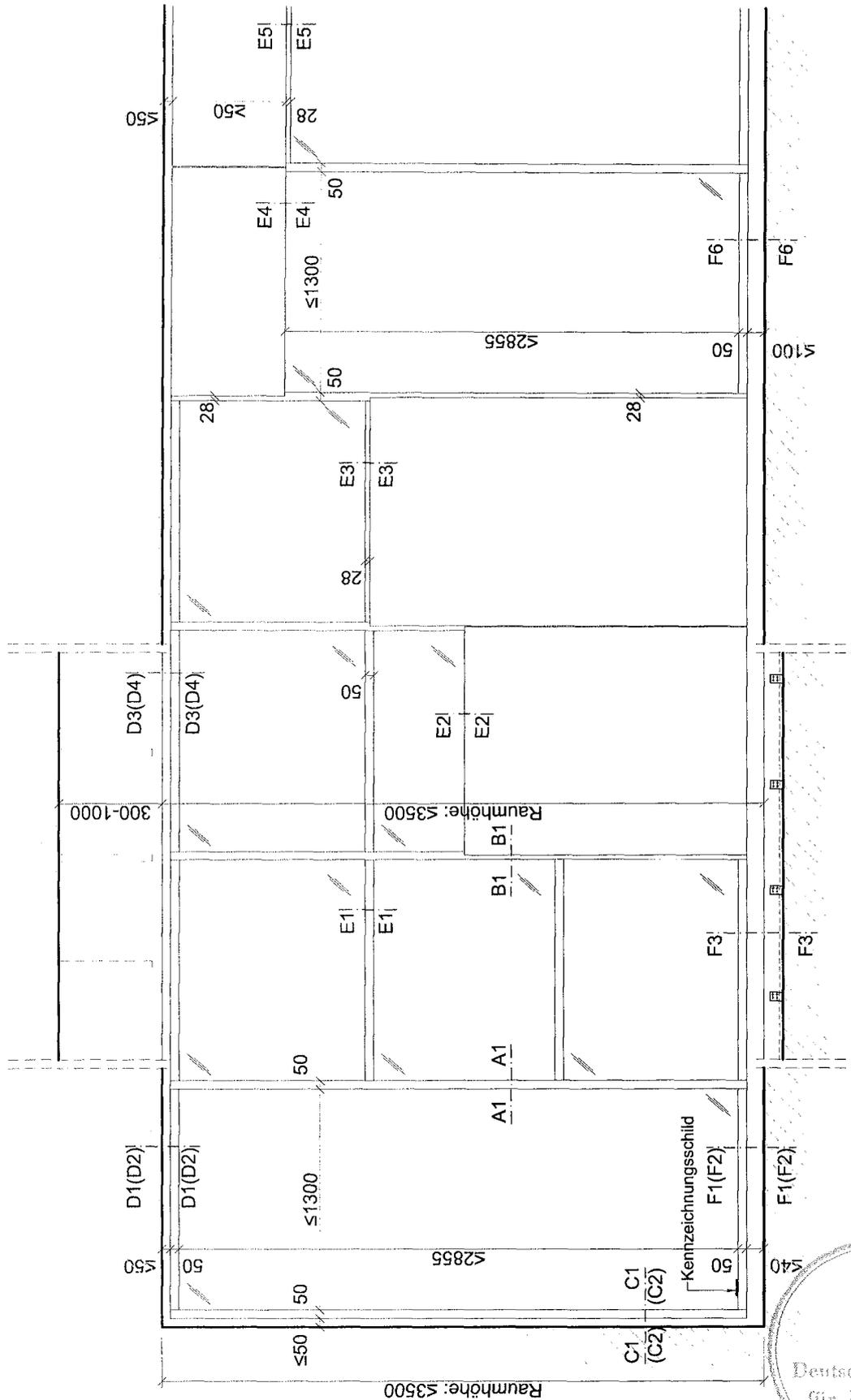
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

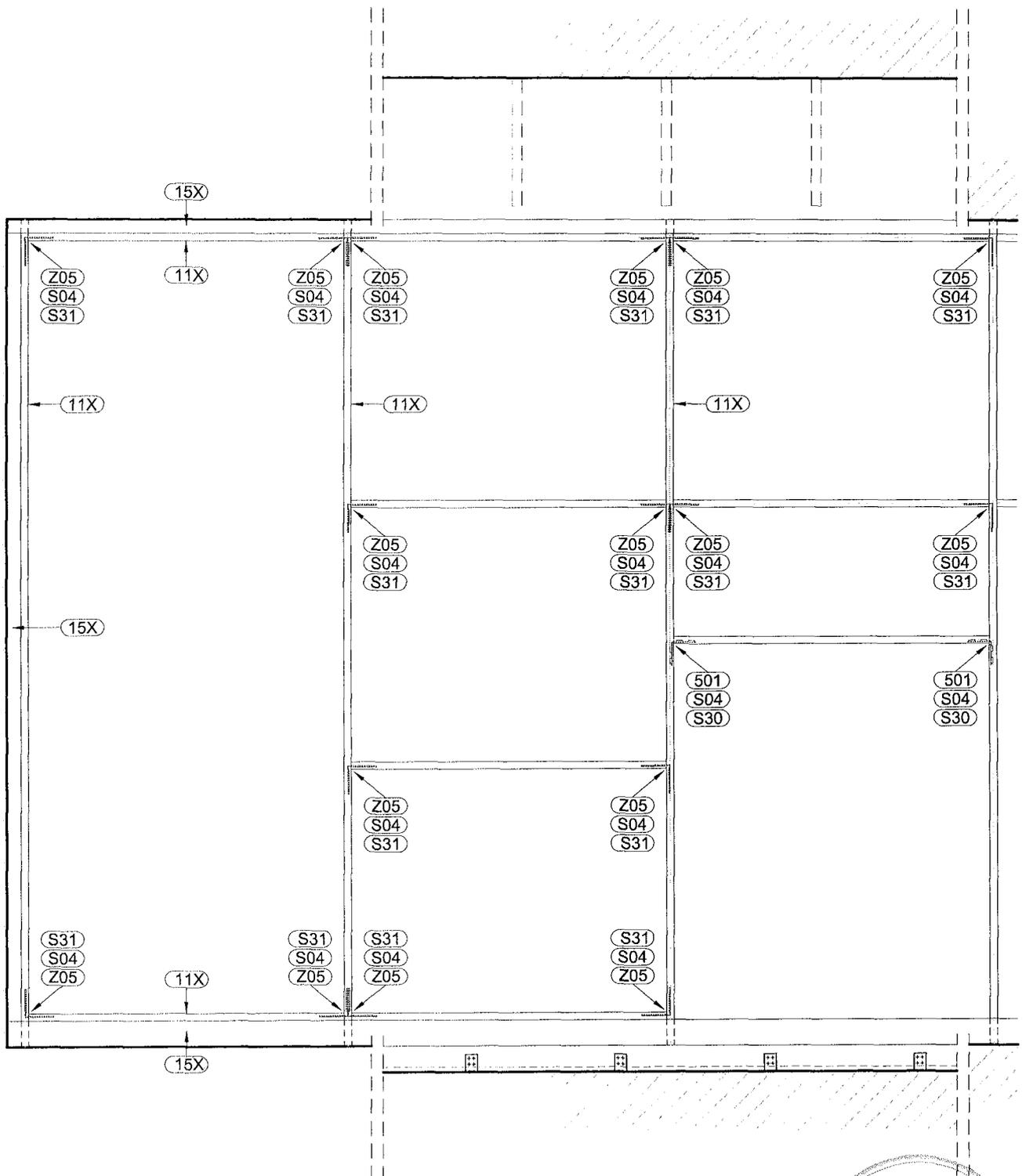
Beglaubigt





Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Ansicht
 (Ausführungsbeispiel)

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1950
 vom 06.07.2009

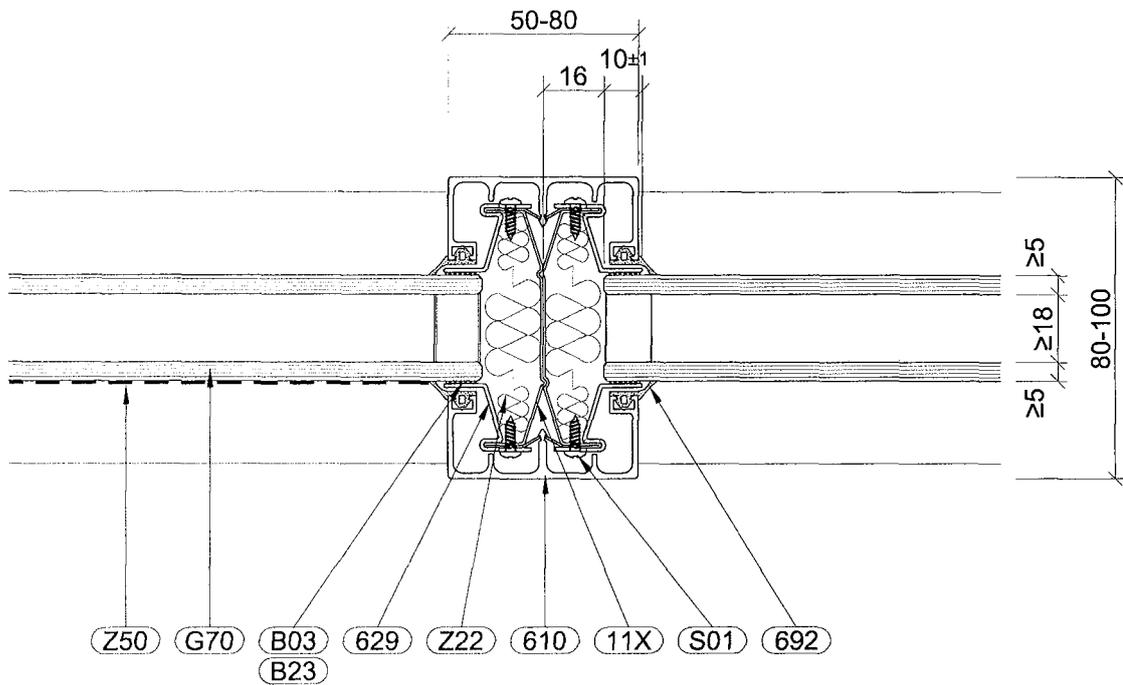


Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

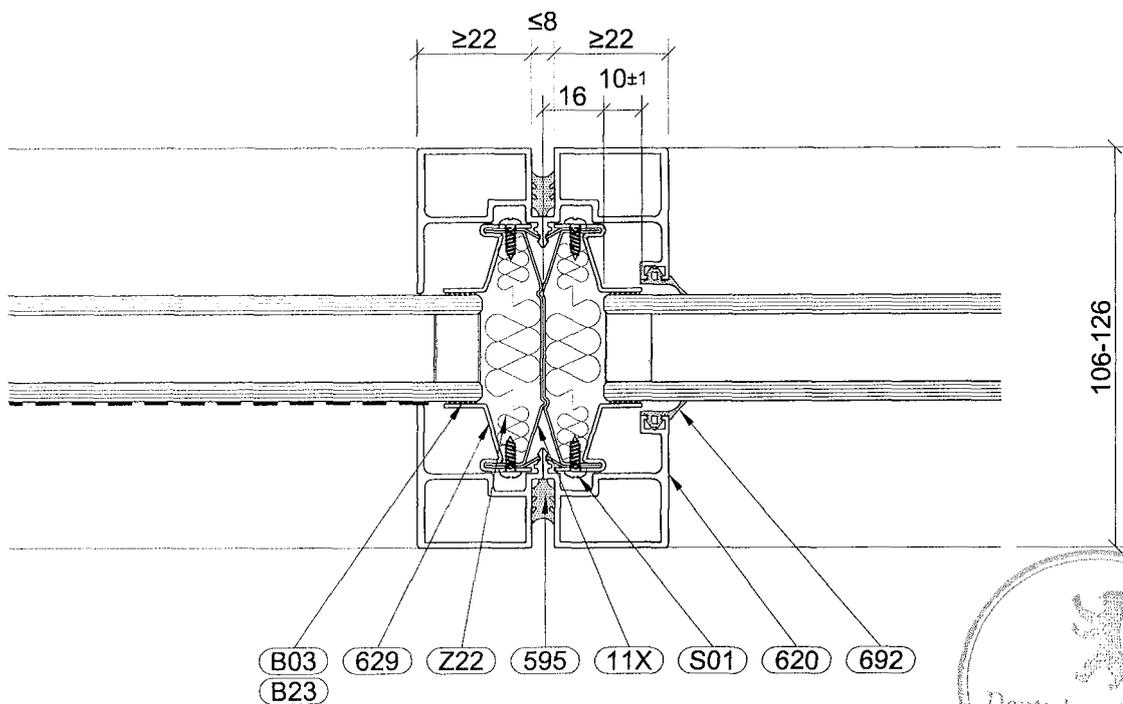


Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Ansicht Unterkonstruktion
 (Ausführungsbeispiel)

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1950
 vom 06.07.2009



Schnitt A-A/1
Mittelfuge mit Normalständer



Schnitt A-A/2
Mittelfuge mit Abdeckrahmen

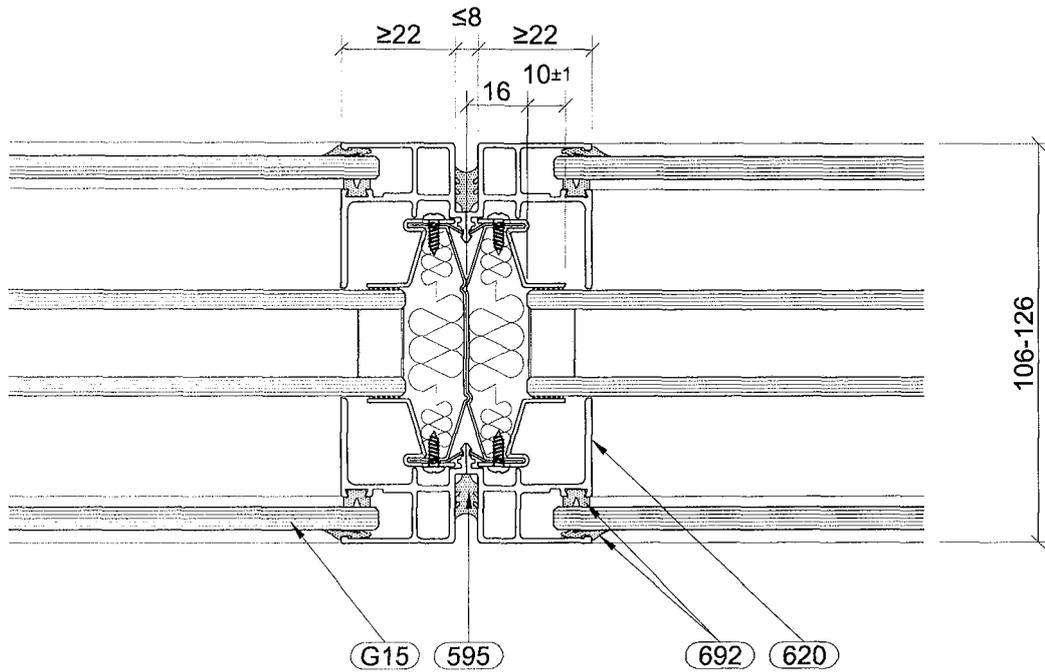


Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

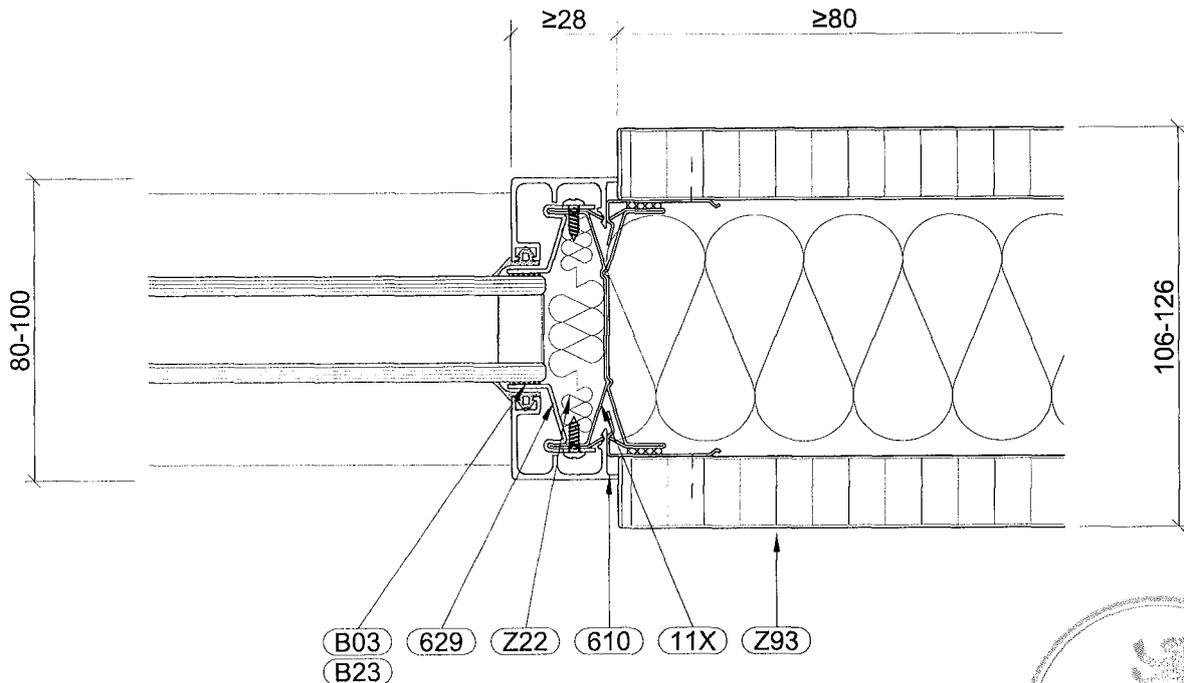
Alle folgenden Schnitte können sinngemäß mit unten dargestellten Abdeckrahmen ausgeführt werden

Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt A-A
Mittelfuge

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt A-A/3
Mittelfuge mit Abdeckrahmen



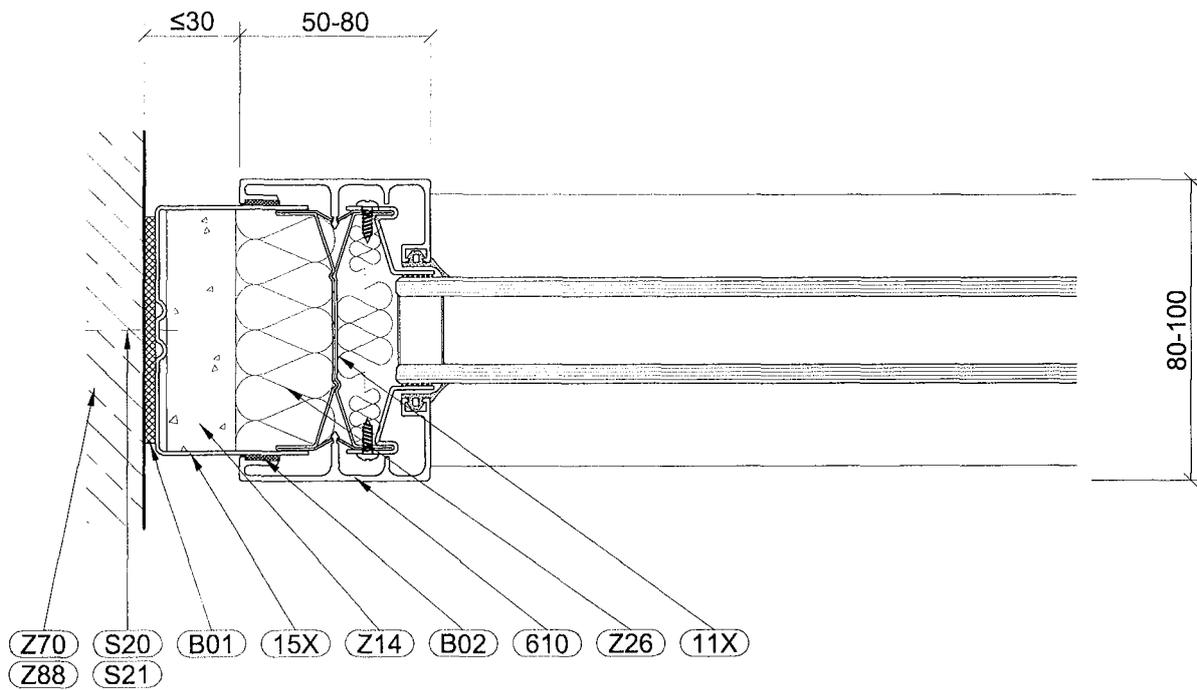
Schnitt B-B/1
Systemanschluss an feco-Vollwand F30

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

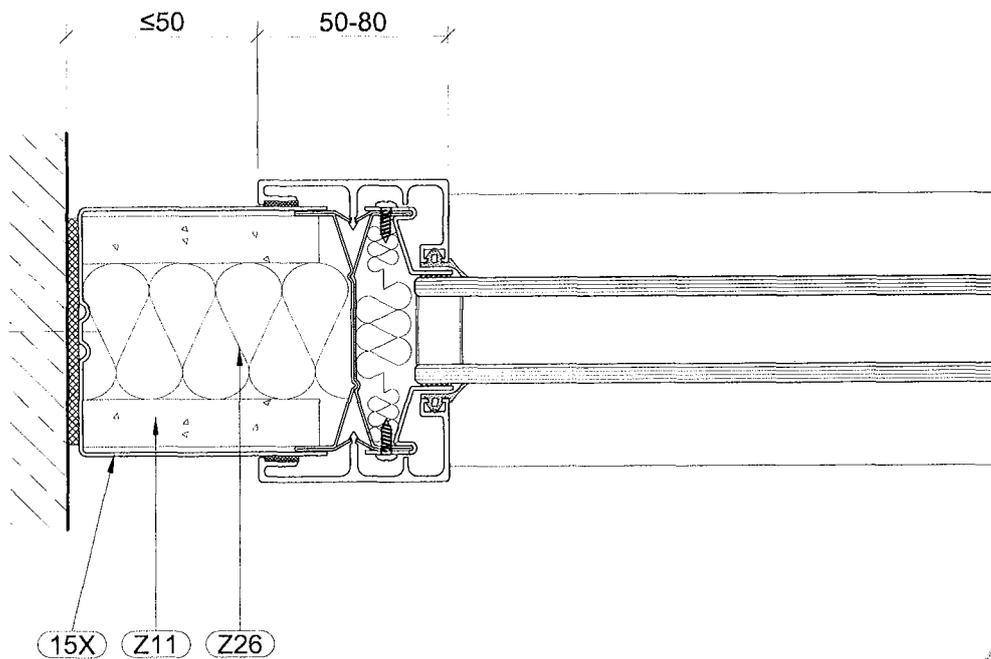


Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt A-A / Schnitt B-B
Mittelfuge / Systemanschluß an feco-Vollwand F30

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt C-C/1
Wandanschluss



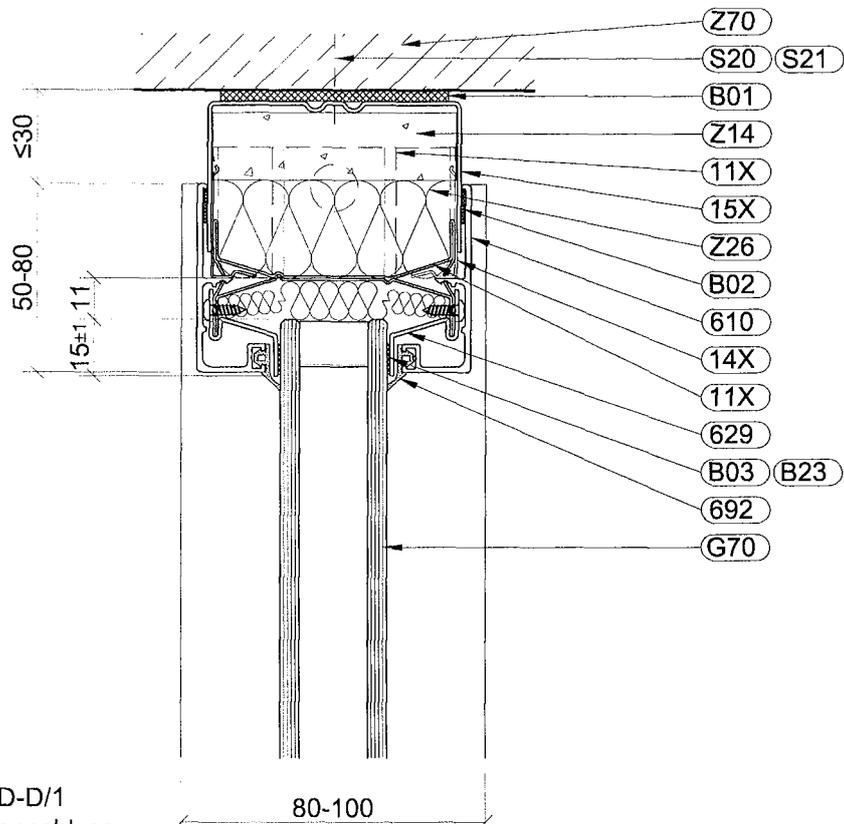
Schnitt C-C/2
Wandanschluss mit großer Fuge

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

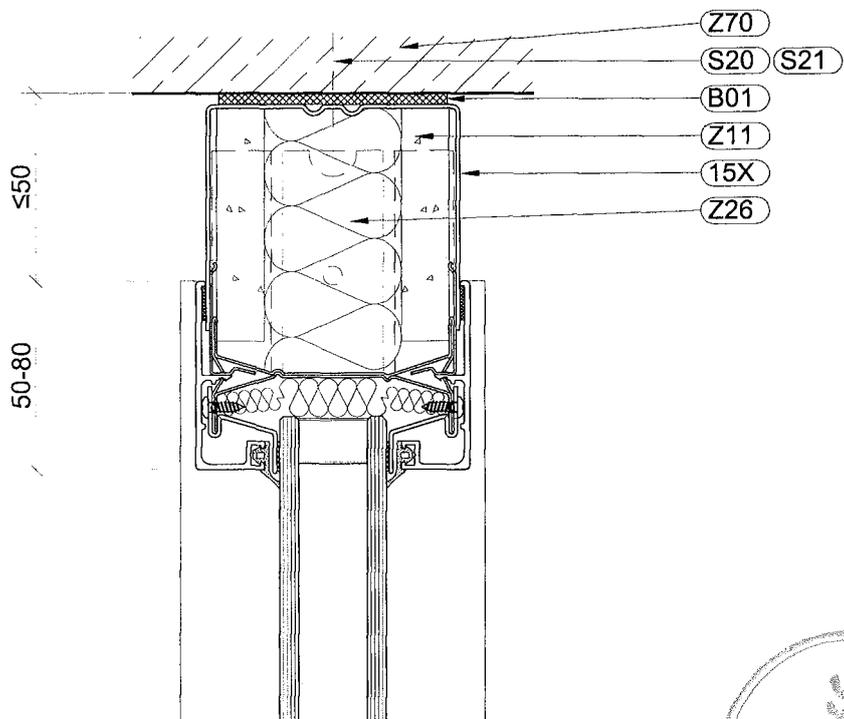


Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Schnitt C-C
 Wandanschluss

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1950
 vom 06.07.2009



Schnitt D-D/1
Deckenanschluss



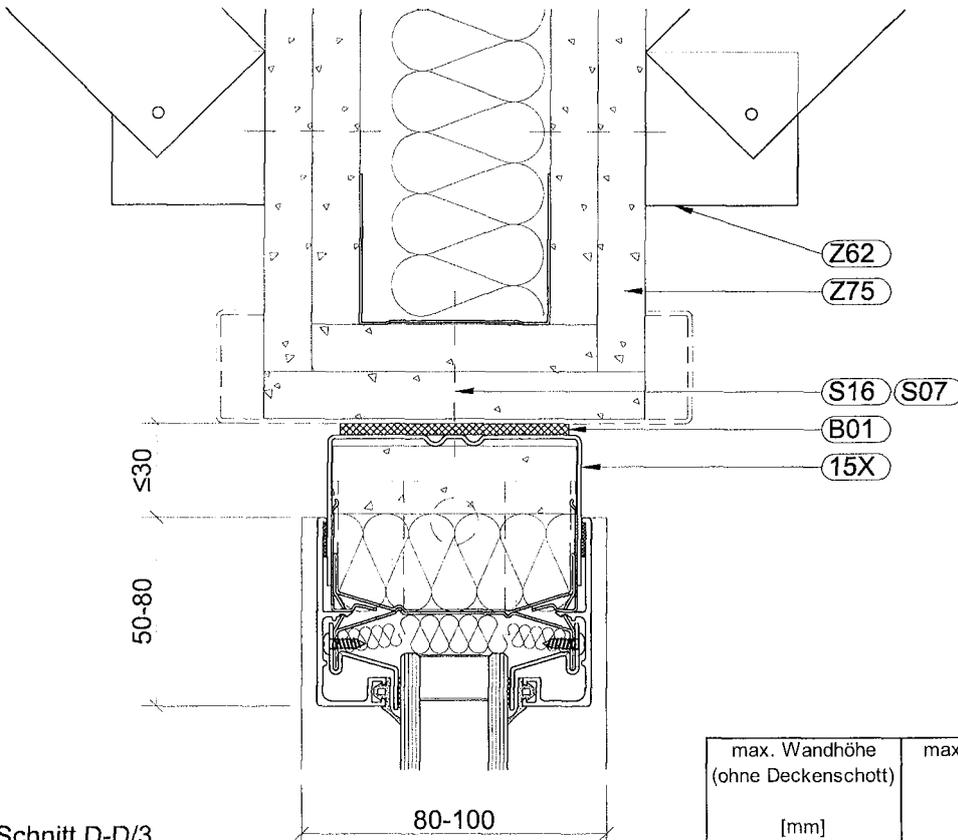
Schnitt D-D/2
Deckenanschluss mit großer Anschlussfuge

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19



Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt D-D
Deckenanschluss

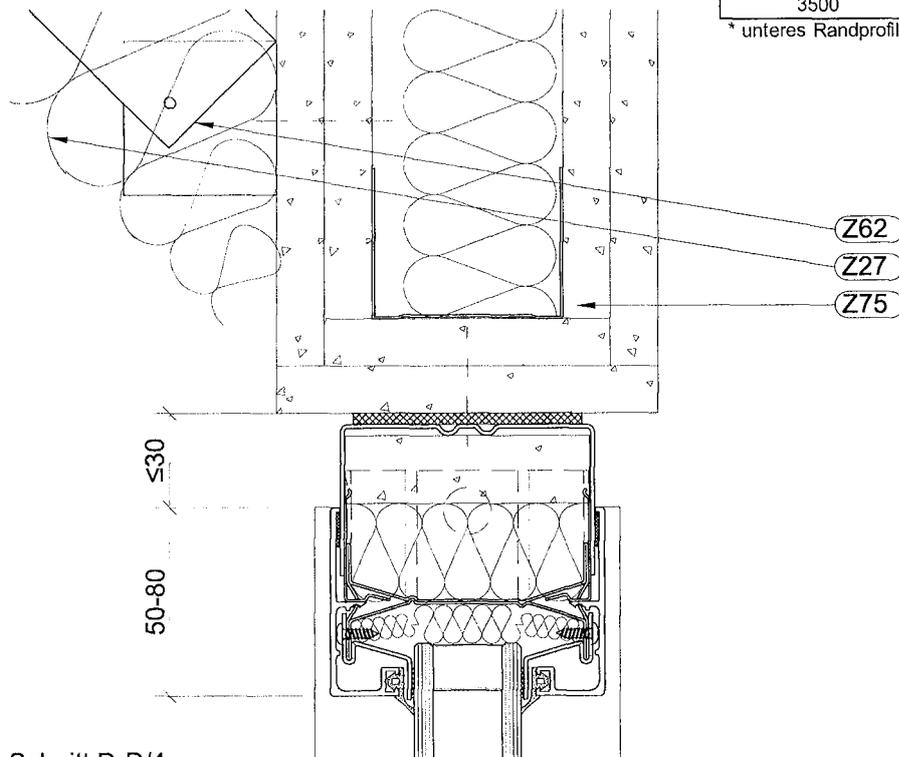
Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt D-D/3
Anschluss an GK-Abschottung mit beidseitiger Aussteifung

max. Wandhöhe (ohne Deckenschott) [mm]	max. Schotthöhe [mm]	Deckenschott max. Abstand der Streben [mm]
2500	1000	625 (1250)*
2750	1000	625 (1250)*
3000	1000	625 (1250)*
3250	1000	1250
3500	1000	1250

* unteres Randprofil UA-Profil 2,0 mm anstelle UW-Profil 0,6 mm



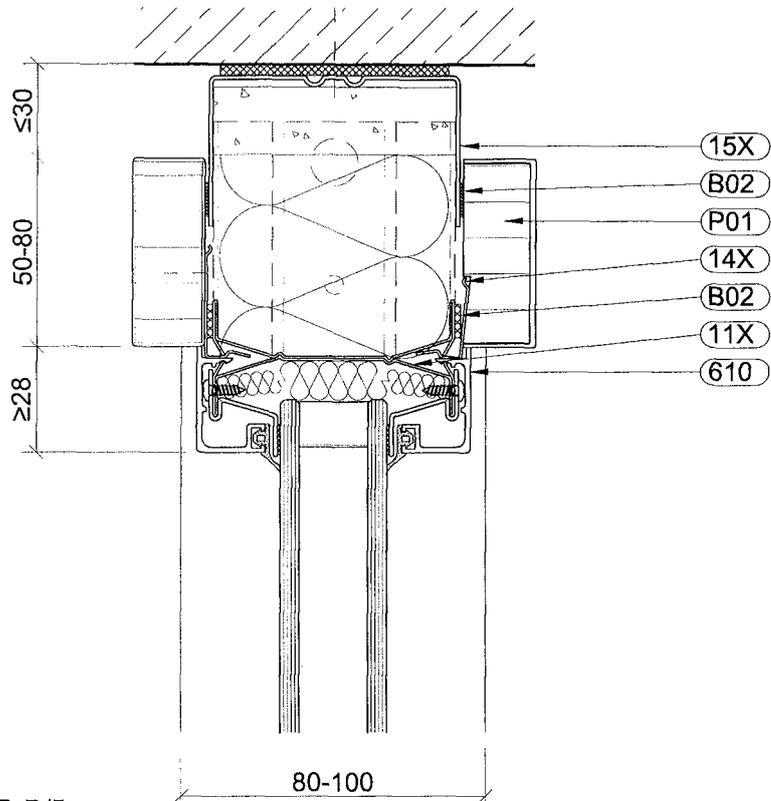
Schnitt D-D/4
Anschluss an GK-Abschottung mit einseitiger Aussteifung



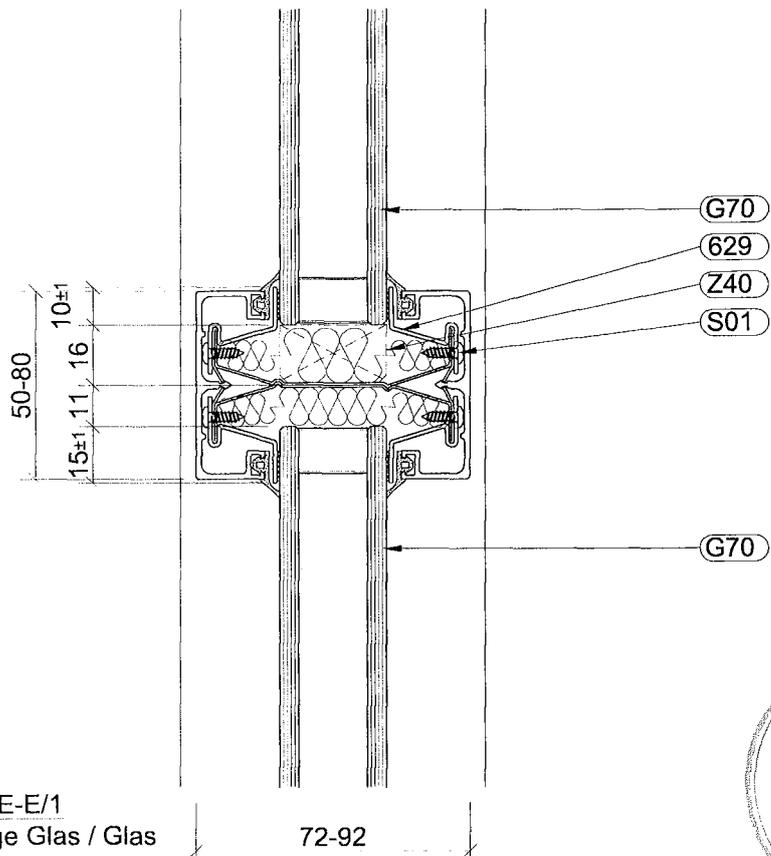
Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt D-D
Deckenanschluss

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt D-D/5
Deckenanschluss mit Blende



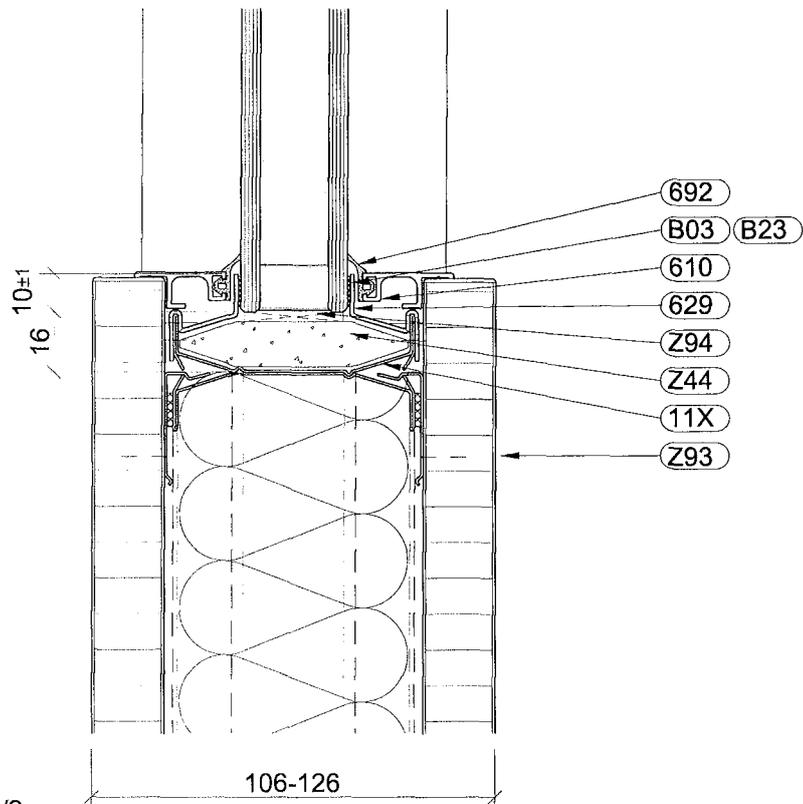
Schnitt E-E/1
Querfuge Glas / Glas

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

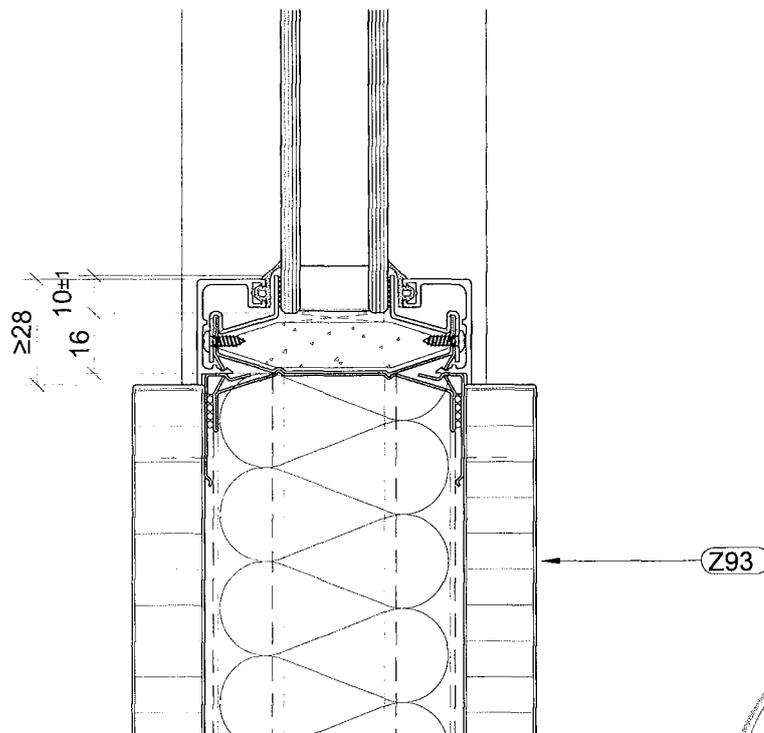


Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Schnitt D-D
 Deckenanschluss

Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1950
 vom 06.07.2009



Schnitt E-E/2
 Querfuge Vollwand / Glas
 verdeckter Anschluss



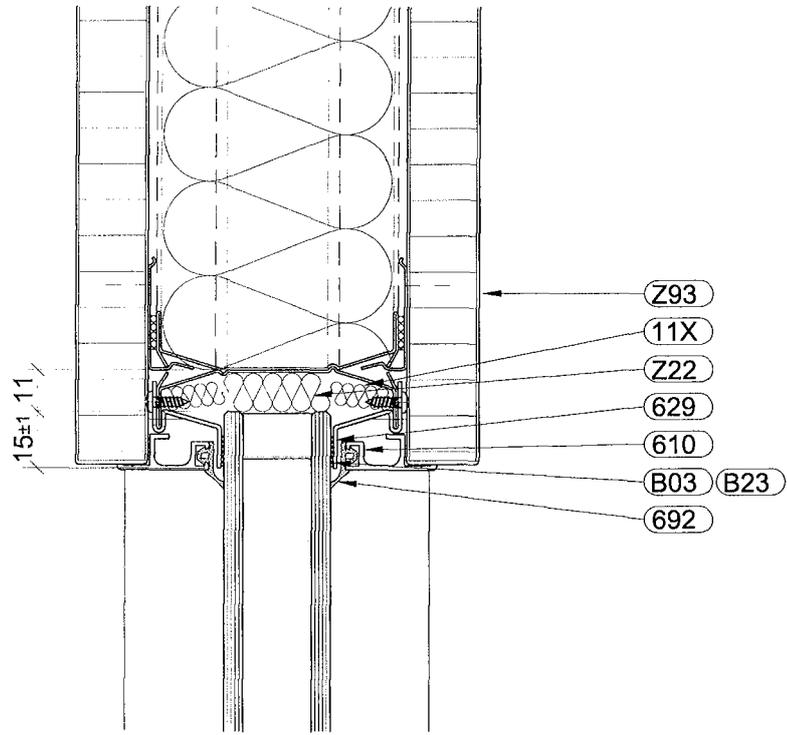
Schnitt E-E/3
 Querfuge Vollwand / Glas mit Halbriegel

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

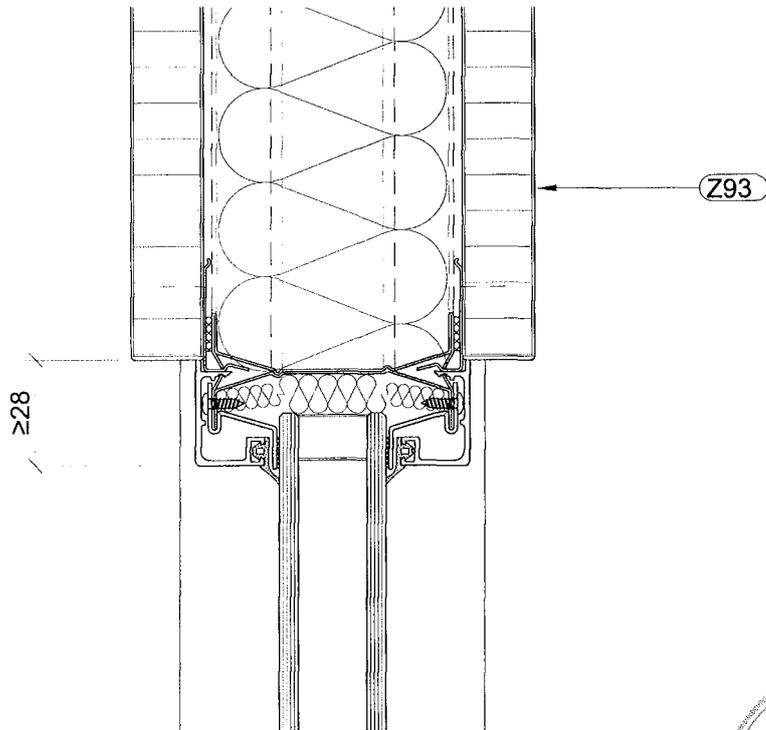


Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Schnitt E-E
 Querfuge

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1950
 vom 06.07.2009



Schnitt E-E/4
 Querfuge Glas / Vollwand
 verdeckter Anschluss



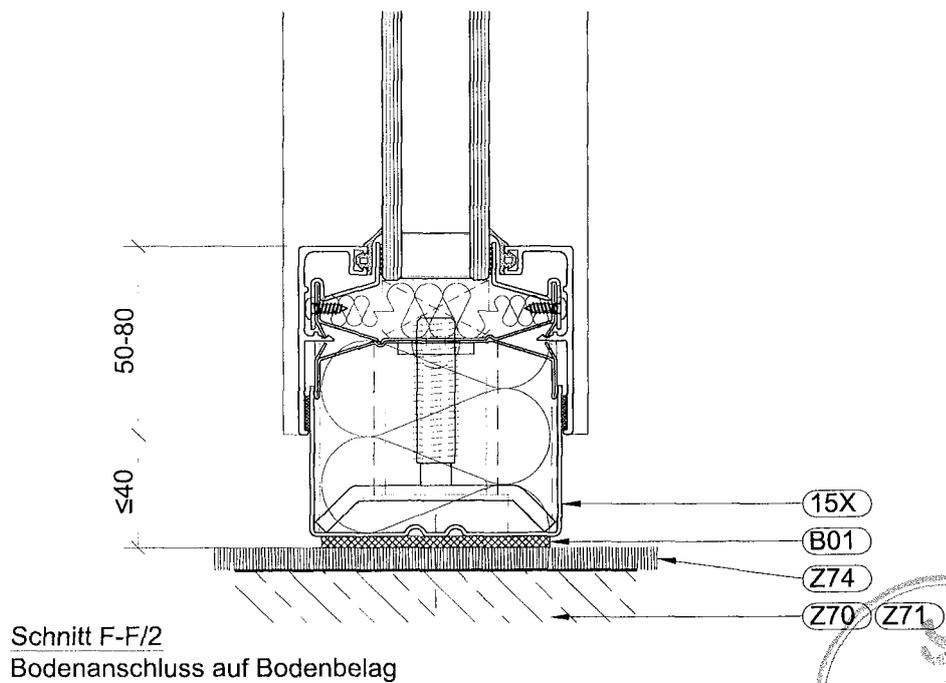
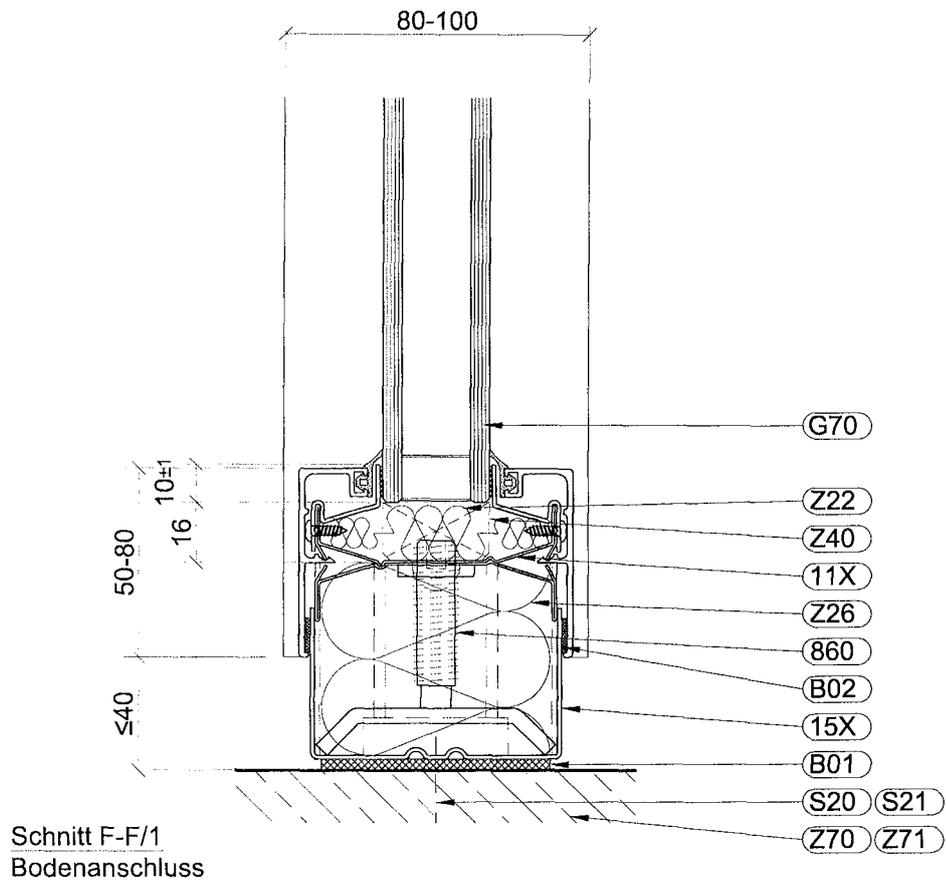
Schnitt E-E/5
 Querfuge Glas / Vollwand mit Halbriegel

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19



Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Schnitt E-E
 Querfuge

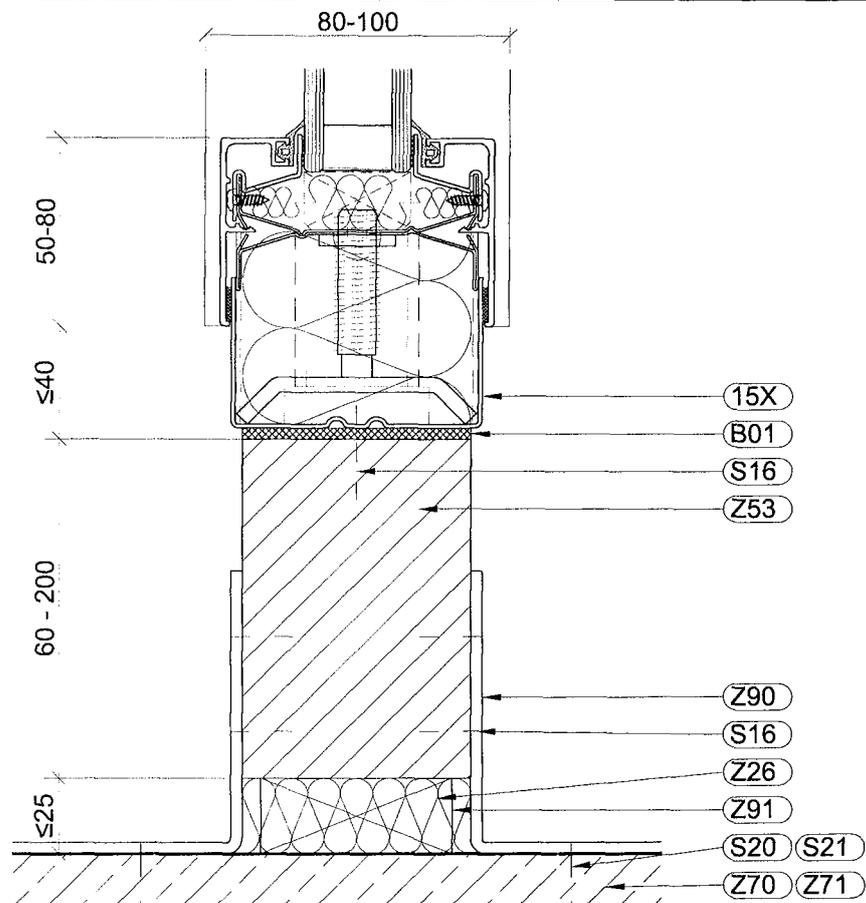
Anlage 11
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1950
 vom 06.07.2009



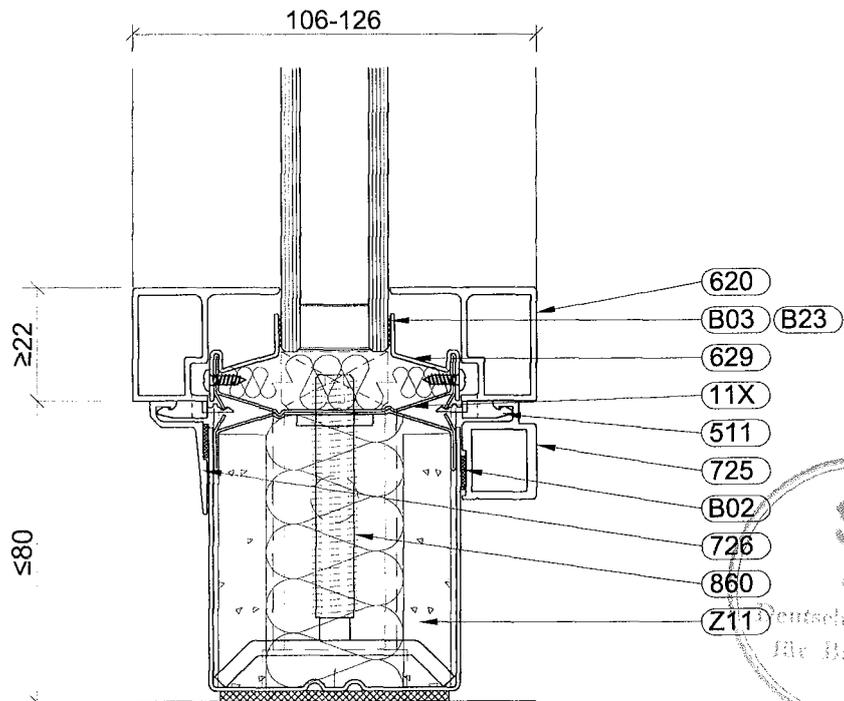
Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt F-F
Bodenanschluss

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt F-F/3
Bodenanschluss auf Schwellenholz



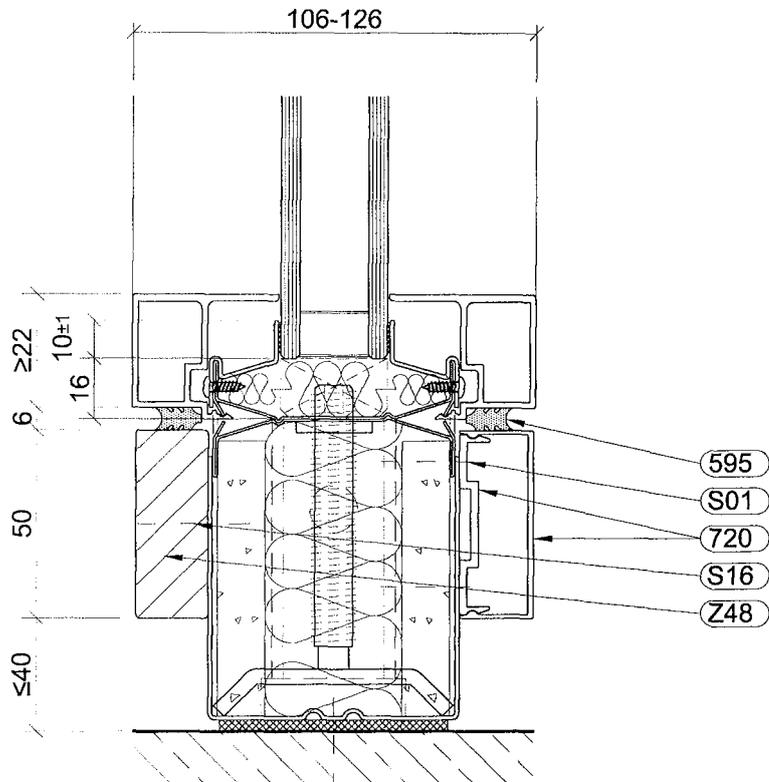
Schnitt F-F/4
Bodenanschluss bei Abdeckrahmen

Alle Wand- und Deckenanschlüsse
können sinngemäß mit Abdeckrahmen
und Anschlussblenden ausgeführt werden

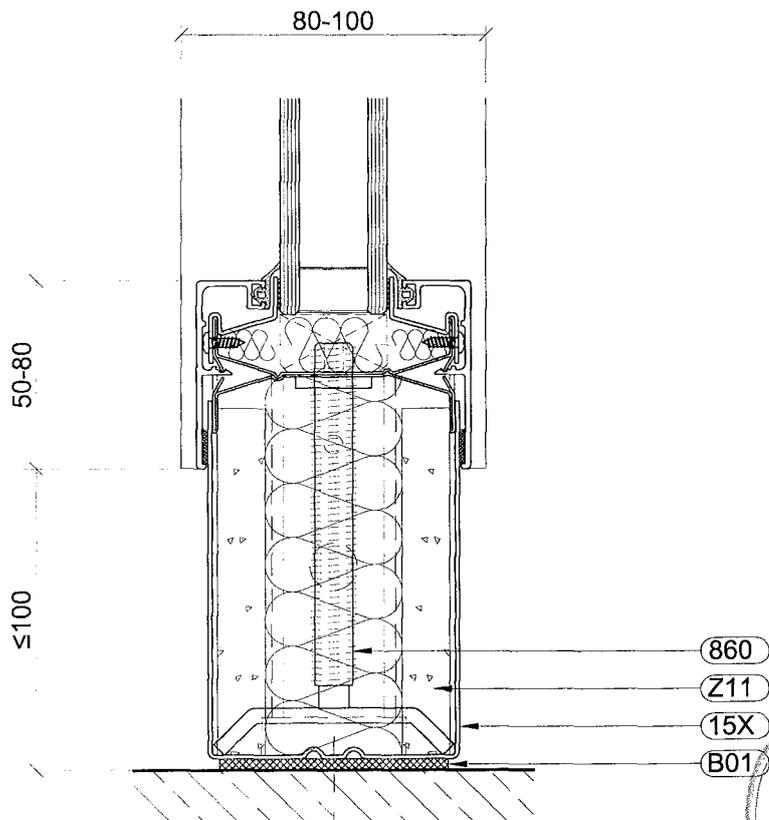
Positionenliste siehe Anlage 18 + 19

Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt F-F
Bodenanschluss

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt F-F/5
Bodenanschluss mit Sockelleisten,
bei Abdeckrahmen



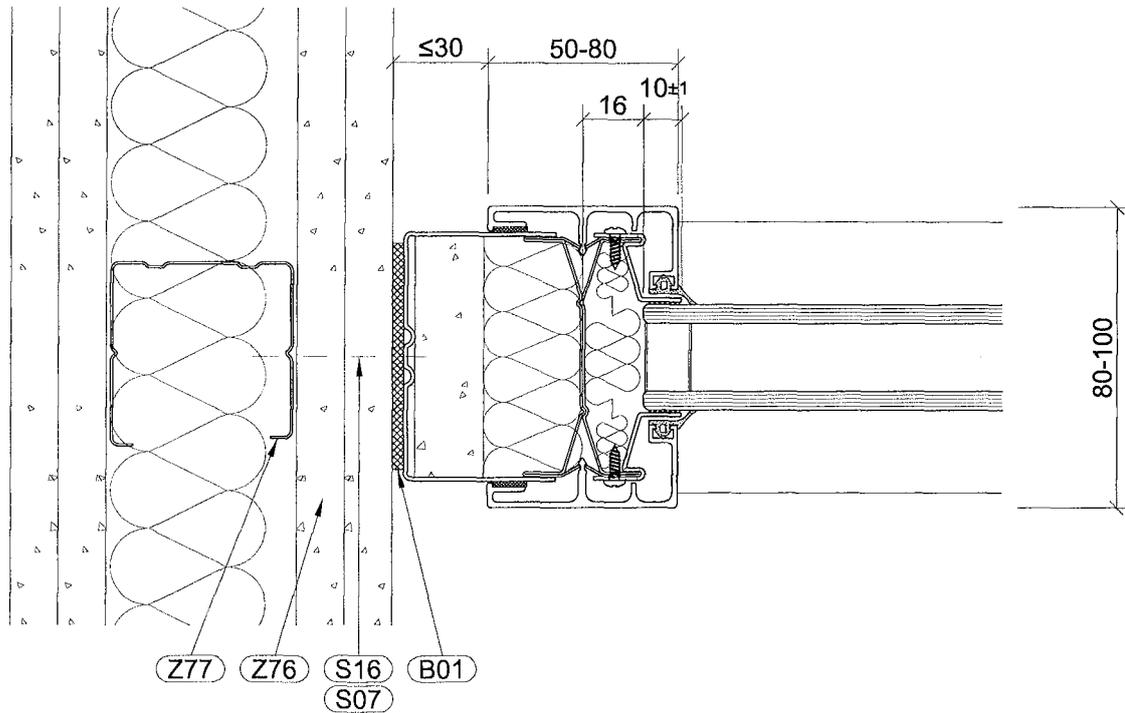
Schnitt F-F/6
Bodenanschluss mit großer Anschlussfuge

Positionenliste siehe Anlage 18 + 19

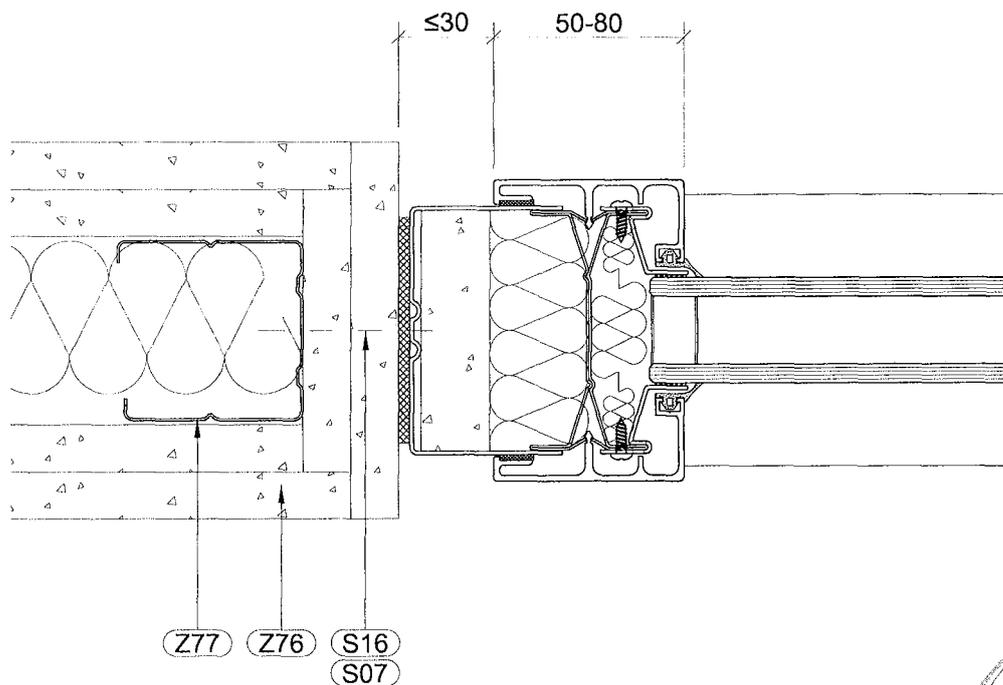


Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt F-F
Bodenanschluss

Anlage 14
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt C-C/3
Anschluss an GK-Wand, quer



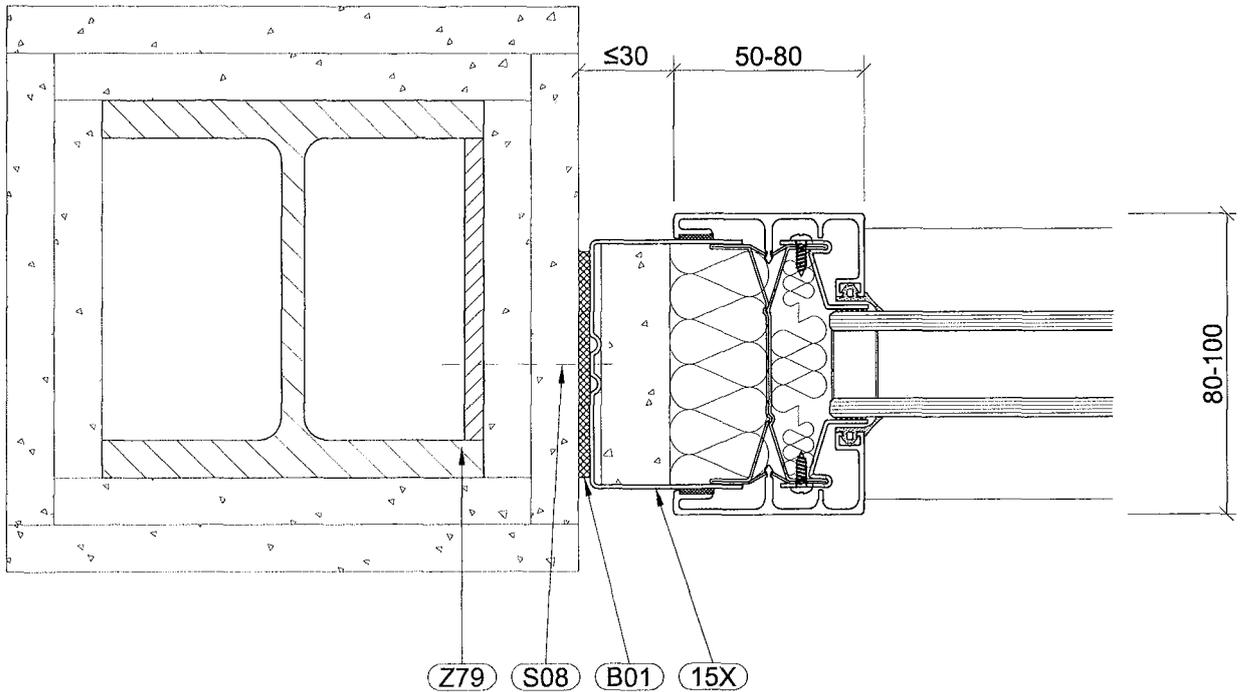
Schnitt C-C/4
Anschluss an GK-Wand, längs

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19

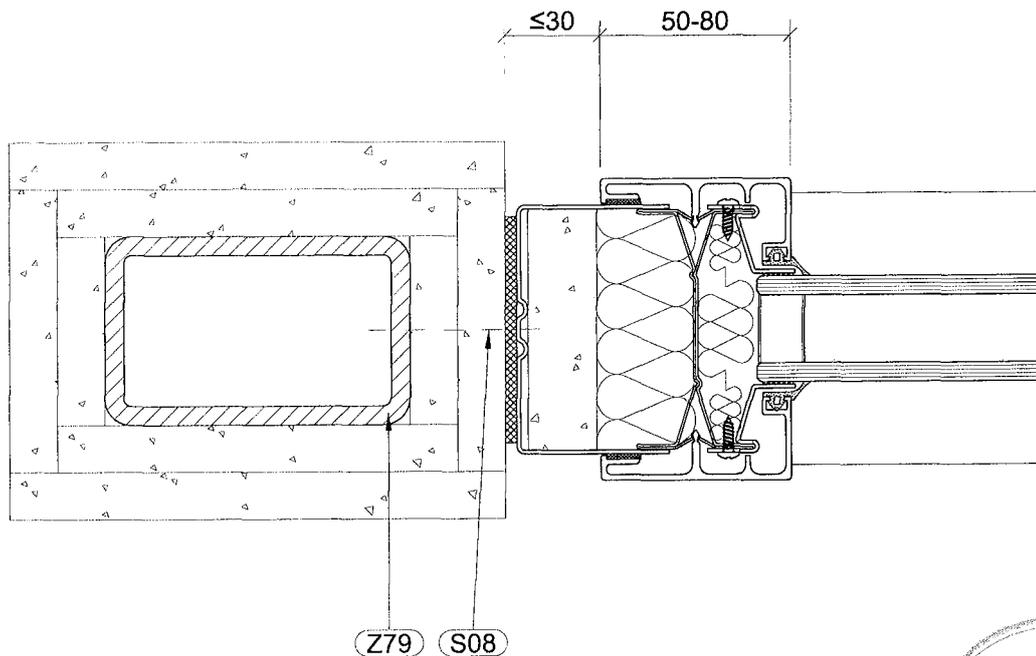


Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt C-C
Wandanschluss

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt C-C/5
Anschluss an verkleidete Stahlstütze



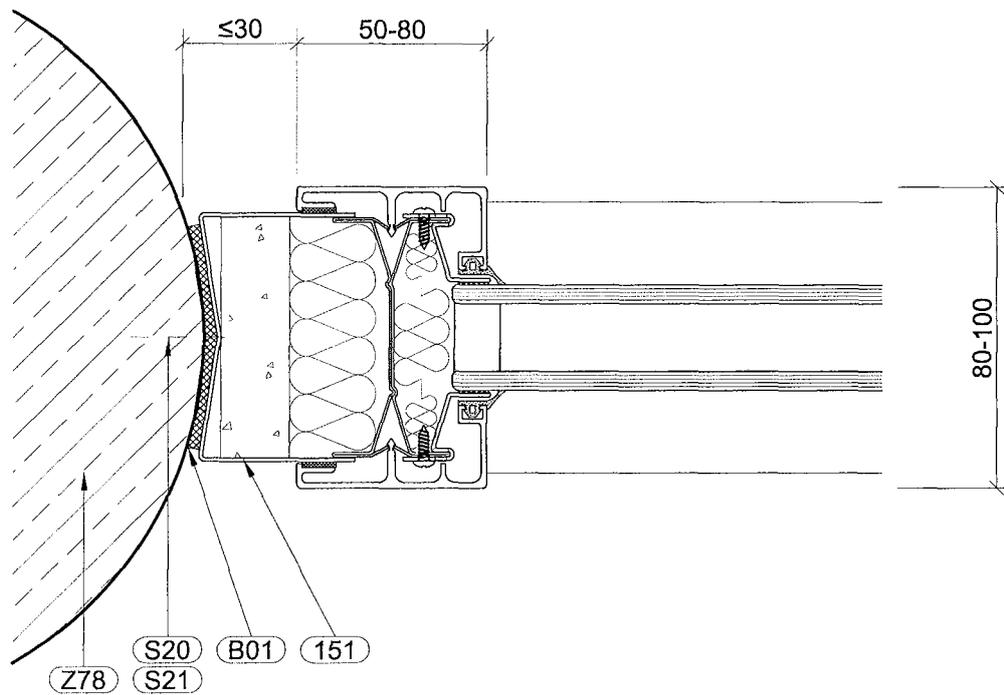
Schnitt C-C/6
Anschluss an verkleidete Stahlstütze

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19



Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt C-C
Wandanschluss

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Schnitt C-C/7
Anschluss an Rundstütze

Positionsliste siehe Anlage 18 + 19



Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt C-C
Wandanschluss

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
11X	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
14X	Halteleiste	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm, gewalzt und gestanzt, Breite: 22 / 30 mm
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 / 86 mm, Schenkellänge 50 - 140 mm
151	Sonderanschlußprofil	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gekantet und gelocht, Breite: 50 - 86 mm, Schenkellänge 50 - 200 mm, optional mehrteilig und verpunktet, für schrägen oder verjüngten Wandanschluss oder Anschluss an Rundstütze
501	feco- Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm, gestanzt
511	Halteclip für Deckenblenden	18x13x4 mm, Material: PA 6.6
595	Fugenfüllprofil 6 mm / 8 mm	TPE, Thermoplastische Elastomere
610	fecoglas Abdeckprofil	Alu-Strangpressprofil
620	fecoglas Rahmen-Abdeckprofil	Alu-Strangpressprofil
629	fecoglas Glashalteleiste F30/G30	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht
692	Dichtungsprofil fecoglas G30/F30	TPE, Thermoplastische Elastomere
720	Alu- Decksockel	Alu- Strangpressprofil, Breite: 40-80 mm, Schenkellänge: 19 mm, zum Einclipsen in Alu- Clipsprofil
725	Anschlussblende 20+6 mm	Alu-Strangpressprofil
726	Anschlussblende L-förmig	Alu-Strangpressprofil
795	Halteleistenbefestigung	Stahldrahtklammern 90/12 NKS im Abstand ≤ 100 mm und Schraube 3 x 16 mm im Abstand ≤ 800 mm
860	Höhenversteller	Stahlblech verzinkt, Höhe: 35-110 mm Fußplatte: 63/25/12/3 mm, Stellschraube: M10 mit Innensechskant und Außenvierkant
B01	Brandschutzband	Melamin-Schaumband 60/80 x 5 mm P-NDS04-201
B02	Dichtungsband	PE- Schaumband, 9x2 mm
B03	Brandschutzband	Kerafix Flexlit 10x2 mm Z-19.11-1759
B23	Dichtungsband G30	Kerafix Blähpapier, 10 x 1 mm Z-19.11-1506
G15	Glasscheiben	ESG Dicke: ≥ 5 mm
G70	Brandschutzglas	FEWADUR F30 Glas, Dicke ≥ 28 mm Dicke der Einzelscheiben: ≥ 5 mm Dicke der Gelfüllung: ≥ 18 mm, metallfreier Abstandhalter
P01	Wandschalen	Wandschalen gemäß ABP-Nr.: P-BWU03-I 17.2.10 der MPA Stuttgart und ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS der MPA Braunschweig
S01	Schraube 2,9 x 9,5 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, Schraubabstand 300 mm
S04	Schraube 4,2 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, 2 Stück zur Fixierung in der Waagrechten
S07	Schraube 4,8 x 32 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze ≤ 500 mm
S08	Schraube 4,8 x 50 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze ≤ 500 mm
S13	Schraube 4,0 x 16 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S16	Schraube 5,0 x 35 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S20	Kunststoffdübel D6 und Schraube 5x35 mm	Typ HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead im Abstand ≤ 500 mm
S21	Schraubanker	Schraubanker: Typ W-SA P 7,5x5/25 im Abstand ≤ 500 mm
S30	Schloßschraube M8 x 30 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe
S31	Schloßschraube M6 x 12 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe



Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Positionsliste

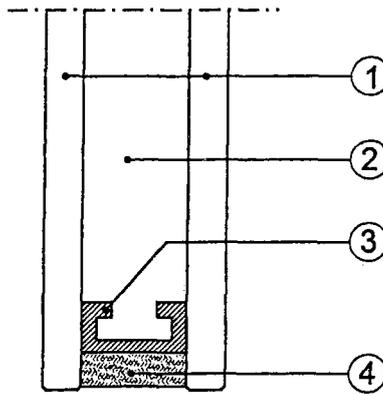
Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
Z05	Kämpferwinkel fecoglas F30/G30	Stahlblech verzinkt, 100/100/62/1 mm, gestanzt
Z11	Einlage in Wand- / Sockelprofil	Streifen aus Gipskarton-Bauplatten GKB, Dicke 12,5 mm
Z14	Einlage in Decken- und WA-Profil	Gipsspanplatten 64/18 mm
Z22	profilierte Rockwoolstreifen,	62 x 16 mm Termarock 100
Z26	Mineralfaserplatte	Rockwool Typ Termarock-50, Dicke: 40 / 60 / 80 mm
Z27	Mineralfaser	nicht brennbar, Schmelzpunkt > 1000°C, z.B. Rockwool Typ Conlit 150 P Schale
Z40	Verglasungsklotz	Promat oder Hartholz
Z44	Trapezleiste	Holzwerkstoffplatte, mindestens Baustoffklasse B1, entsprechend der Ständerkontur profiliert
Z48	Decksockel	Massivholz, Stärke: >= 20 mm
Z50	Glasdekorfolie	selbstklebende bzw. haftende Folie auf PVC oder PET Basis, Dicke 0,050 - 0,250 mm (auch mehrlagig)
Z53	Holzschwelle	Holzschwelle, Tanne/Fichte, wahlweise lamelliert, Breite 60 / 80 mm, Höhe: 60 - 200 mm
Z62	Aussteifung Abschottung	UW-Profil 40 x 50 x 40 x 0,6 mm im Abstand <= 1.250 mm, bei einseitiger Ausführung F30 geschützt
Z70	Massivwand / -Decke / -Boden	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/C10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1, Tab.3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045-1 mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
Z71	Estrich	Mineralestrich
Z74	Bodenbelag	Dicke <= 6 mm, mindestens Baustoffklasse B1
Z75	GK- Abschottung	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mit beidseitiger (oder einseitiger F30 geschützter) Aussteifung, optional mit Deckenbandraster aus Stahl oder Aluminium (Stahl- C-Profil Dicke<=1,5 mm)
Z76	nichttragende Trockenbauwand	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z77	CW-Profil für Trockenbauwand	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm gewalzt und gelocht
Z78	Rundstütze	Durchmesser: 200 - 1000 mm, Material: Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/C10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1, Tab.3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045-1 mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
Z79	bekleidete Stahlbauteile	bekleidete Stahlbauteile, nach DIN 4102-4, Abschnitt 6, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z88	Massivwand	Mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II
Z90	Befestigungswinkel	Stahlwinkel 90 x 90 x 40 x 3 mm
Z91	Unterlegklotz	Sperrholz 40 x 60 mm, Dicke 10 - 25 mm, Abstand <= 100 mm
Z93	feco-Vollwand F30	F30 nach ABP-Nr.: P-BWU03-I 17.2.10 der MPA Stuttgart F30 nach ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS der MPA Braunschweig
Z94	Unterlegklotz	Baustoffklasse A2 50 x 28 mm, Dicke ca. 3 mm



Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Positionsliste

Anlage 19
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009



Beschreibung der FEWADUR[®]-Spezialbrandschutzglas-Scheibe zur Verwendung in Innenräumen

1. Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus
 - Floatglas ≥ 5 mm dick oder
 - Ornamentglas SR 178 ≥ 8 mm dick oder SR 200 ≥ 6 mm dick,
 mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12150-2:2005-01 und dem Übereinstimmungszeichen ("Ü-Zeichen") nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12, **nur in Einbausituationen ≤ 4 m Einbauhöhe und wo Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können**, sonst Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) mit dem Übereinstimmungszeichen ("Ü-Zeichen") nach Bauregelliste A Teil 1 lfd.Nr. 11.13, ≥ 5 mm dick oder

Teilvorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 1863-2:2005-01, ≥ 5 mm dick, mit einer Fläche $\leq 1,6\text{m}^2$,

jeweils farblos, transparent oder in den Farben Grau und Bronze oder mit normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1) Folien¹⁾ beklebt,

2. Brandschutzmedium¹⁾ wahlweise 14, 18 oder 20mm dick.
3. Abstandhalter aus Kunststoff²⁾.
4. Randversiegelung aus Polyurethan- oder Polysulfid-Dichtstoff²⁾.

1) Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2) Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Maße in mm

Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Verbundglasscheibe -

Anlage 20
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1950
 vom 06.07.2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 21
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1950
vom 06.07.2009